

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle

Aufgrund von § 73 Abs.1 SächsGemO und § 9 SächsKAG hat der Gemeinderat am 26.11.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhalle in Obergurig ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Obergurig. Zu dieser gehören auch die jeweiligen Außenanlagen und Parkplätze.
- (2) Sie dient gleichermaßen der Förderung des geselligen und kulturellen Lebens der Gemeinde Obergurig, wie auch der Ausübung des Sports durch örtliche Vereine, der Schule und dem Übungsbetrieb des Kindergartens sowie der vertraglichen Einzelbenutzung.
- (3) Für private Feste wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw. wird das Vereinszimmer mit Küche und die Mehrzweckhalle zur Verfügung gestellt.
- (4) Für ortsansässige Betriebe besteht die Nutzung der Räume für Feiern u.ä.
- (5) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Turn- und Mehrzweckhalle wird von der Gemeindeverwaltung Obergurig verwaltet.
- (2) Die Einhaltung und Überwachung der Ordnung in der Halle obliegt dem Verantwortlichen des Bauhofes der Gemeinde Obergurig.
Den Weisungen des Verantwortlichen sowie den Gemeindemitarbeitern ist Folge zu leisten.
- (3) Die Bedienung der technischen Anlagen wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung und Lautsprecheranlage obliegt ausschließlich dem zuständigen Verantwortlichen.
Die Befugnis kann vom zuständigen Verantwortlichen auf die Übungsleiter oder den verantwortlichen Veranstalter übertragen werden.
- (4) Der Verantwortliche sowie befugte Gemeindebedienstete sind berechtigt und verpflichtet, Hallenbenutzer, welche die Ordnungsvorschriften nach § 3 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und wenn erforderlich aus dem Hause zu verweisen.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß des § 124 Abs.1 Nr.1, Abs.2 und Abs. 3 SächsGemO geahndet.

§ 3 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtung und Geräte sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Geräte haben die Benutzer oder **Veranstalter selbst auf- und abzubauen**. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf die erforderliche Sicherheit zu prüfen. Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.

Geräte sind ordnungs- und bestimmungsgemäß zu nutzen und nach dem Gebrauch wieder an die für sie bestimmten Plätze abzustellen.
- (2) Die Benutzung der Halle darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder sonstiger hierfür autorisierter Personen (Kurs- und Übungsleiter nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung) erfolgen.

Während des Sportunterrichts der Schule ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrer für die Aufsicht der Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Die Mitglieder Sporttreibender Vereine dürfen sich nur unter der Leitung eines volljährigen und verantwortlichen, sowie qualifizierten Übungsleiters in der Halle aufhalten. Der Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Halle verantwortlich.

Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Nutzung Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Turnunterrichts, der Sportgruppe bzw. der Veranstalter verantwortlich.

Sämtliche Geräte dürfen nur innerhalb der Turnhalle benutzt werden.

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster geschlossen sind, die Beleuchtung, die Wasch- und Duschseinrichtungen ausgeschaltet sind.

- (3) **Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen bzw. ohne für den Hallensportbetrieb geeignetes Schuhwerk ist nicht gestattet. Die Benutzung von Sportschuhen mit farbigen Sohlen (Laufschuhe mit schwarzen Sohlen etc.), die auf Hallenböden dunkle Streifen verursachen, ist verboten.**
Das Tragen von Fußballschuhen ist strengstens untersagt.
- (4) Das Verwenden von Haftmitteln und Harz in der Halle ist nicht gestattet. Sollten dennoch entsprechende Substanzen in der Halle benutzt werden, trägt der Verursacher die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen Reinigung.
- (5) Die Hallenbenutzer haben besonders darauf zu achten, dass die Umkleide- und Sanitäreinrichtungen sauber gehalten werden.
- (6) **Speisen, Glasgetränkeflaschen, Dosen, sowie Gläser und Geschirr dürfen nicht in die Sporthalle oder Geräteräume mitgenommen werden.**
- (7) **Ausdrücklich nicht gestattet ist:**
- **Die Benutzung des Diensttelefons durch Privatperson, außer für Zwecke der Notrufalarmierung.**
 - **Das Mitbringen von Tieren.**
 - **Das Bemalen, Bekleben und Benageln von Wänden, Fußböden und sonstigen Gegenständen jeglicher Art.**
 - **Das Befahren der Halle mit Rollern, Kickboards und Inlinern sowie grundsätzlich mit Fahrzeugen aller Art.**
 - **Unnötiges Lärmen in der Halle und im Außenbereich.**
- (8) **Das Rauchen in der Turn- und Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräumen ist strengstens verboten!“**
- (9) Fundsachen sind beim Verantwortlichen abzugeben.
- (10) Die Fluchtwege sind freizuhalten.
- (11) Einzelpersonen, die der Hallenordnung zuwider handeln, werden aus der Halle verwiesen. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung durch Sportabteilungen bzw. Nutzungsgruppen werden diese auf die Dauer von mindestens 1 Monat vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

§ 4 Belegung der Halle

- (1) Die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt. Die Erlaubnis ist bei der Gemeindeverwaltung Obergurig zu beantragen.
Die Einrichtungen dürfen in diesem Fall erst nach Abschluss eines schriftlichen Hallenbenutzungsvertrages beziehungsweise nach Absprache mit dem Verantwortlichen benutzt werden.
- (2) Die Turn- und Mehrzweckhalle steht der Grundschule der Gemeinde Obergurig im Rahmen des jeweiligen Stundenplanes für den Sportunterricht sowie der Kindertagesstätte zur Verfügung.
- (3) Für die Benutzung der Halle durch die Sporttreibenden Vereine sowie Dritte gilt der Hallenbelegungsplan, welcher der Gemeindeverwaltung zur Genehmigung vorab vorzulegen ist. Sollte keine Einigung zwischen den Hallennutzern bezüglich der Hallenbelegung zustande kommen, wird der Hallenbelegungsplan von der Gemeindeverwaltung verbindlich aufgestellt.

Geplante Veranstaltungen der Vereine der Gemeinde sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Gemeindliche Veranstaltungen haben Vorrang.

- (4) Die im Belegungsplan festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten des Trainings- und Spielbetriebes sind einzuhalten. Das Gebäude muss im Anschluss daran spätestens eine Viertelstunde nach dieser Zeit verlassen sein.
Die Beendigung des regulären Hallenbetriebes wird auf 22.00 Uhr festgesetzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (5) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb außerhalb der regulären Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer, nicht ortsansässigen Vereine und Personengruppen, sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (6) Soweit für die Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind (z.B. gewerbliche Erlaubnisse, Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Polizeistundenverkürzung), sind diese rechtzeitig (in der Regel spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung) bei der zuständigen Stelle durch den jeweiligen Benutzer einzuholen.
- (7) Während der Schulferien kann die Halle zum Zwecke der Gebäudereinigung und sonstiger erforderlicher Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen zeitweise nicht genutzt werden. Zeit und Dauer der Schließung werden rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung im Mitteilungsblatt bzw. per Aushang an der Sporthalle öffentlich bekannt gegeben. Eine mögliche Aufrechterhaltung des Spielbetriebes während der Ferienzeit ist mit dem zuständigen Verantwortlichen oder der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abzuklären.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten der Halle und die Benutzung der Einrichtung sowie der Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Obergurig haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen (z.B. Entwendung von Kleidungsstücken und Wertgegenständen) und Personenschäden, die bei der Benutzung der Anlage und Einrichtungen der Sporthalle (einschl. der Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) sowie der Sportgeräte entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Turnhalle haftet der Verursacher; daneben haftet der bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch, dem die Turnhalle überlassen worden ist.
- (3) Wird die Gemeinde Obergurig wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Turnhalle überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde Obergurig von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Obergurig ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Gemeinde Obergurig kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung für die Nutzung der Turnhalle verlangen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Turn- und Mehrzweckhalle wird durch die einzelnen Benutzer diese Benutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Ordnungsregeln und den Haftungsausschluss anerkannt.

§ 6 Haftungsbestimmungen bei der Überlassung der Turn- und Mehrzweckhalle

- (1) Bei der Überlassung der Turn- und Mehrzweckhalle gilt neben den allgemeinen Haftungsbestimmungen des § 5 folgende Regelung:

Vereine übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Obergurig die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörige und andere Personen aus der Benutzung der Turnhalle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für Schäden,

- a.) die dadurch entstehen können, dass die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind;
- b.) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

- (2) Die Vereine sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen

- (1) Zur Ausschmücken der Turn- und Mehrzweckhalle dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Ausschmückungsgegenstände dürfen grundsätzlich nicht an den Prallwänden befestigt werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.

Ausnahmen kann die Gemeinde Obergurig erteilen.

- (2) Der Veranstalter muss an der Eingangstür zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass
 - a) keine Personen die Halle betreten, welche nach dem Jugendschutzgesetz zur jeweiligen Veranstaltung nicht zugelassen sind.
 - b) stark alkoholisierte Personen nicht in das Gebäude gelassen werden
 - c) Personen keine Hieb-, Stich- und Schusswaffen mitbringen
 - d) keine Flaschen und Getränke aus dem Gebäude hinausgenommen werden. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen, welche im Freien stattfinden.
- (3) Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie in der Halle geordnete Sitzplätze zur Verfügung stehen. Dies sind in der Mehrzweckhalle maximal 300 Personen und im Vereinszimmer 45.
- (4) Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen und das Aufräumen dieser nach Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Die obliegenden Pflichten müssen, wenn am darauffolgenden Tag ein Schultag ist, in der Halle am nächsten Tag nach der Veranstaltung um 7.30 Uhr erfüllt sein. In den übrigen Fällen 12.00 Uhr. Im Einzelfall kann durch die Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden.

Bis zu den vorstehenden Zeiten müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein.

- (5) Bei den Veranstaltungen, welche unter das Jugendschutzgesetz fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (6) Der Veranstalter hat darauf einzuwirken, dass die entsprechend beschilderten Eingangsbereiche der Halle und die Rettungswege von Kraftfahrzeugen freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (7) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (8) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen.
- (9) Die Küche und weitere Einrichtungen zur Bewirtung sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt.

Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Verantwortlichen dem Veranstalter übergeben, der den Empfang bestätigt. Nach dem Ende der Veranstaltung bzw. nach Abschluss der Putz- und Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter die Bewirtungseinrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Verantwortlichen zu übergeben.

Der Veranstalter hat kaputtgegangenes oder abhandengekommenes Inventar sowie die Kosten für die Reparaturen bez. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.

Bei unzureichender Reinigung und Ablauf einer Nachfrist von einem halben Tag lässt die Gemeinde die Einrichtung und das Inventar auf Kosten des Veranstalters selbst reinigen. Für evtl. notwendiges Reinigen des Inventars bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

- (10) Es gelten die Haftungsbestimmungen gemäß §§ 5 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 8 Besondere Bestimmungen für das Vereinszimmer

Das Vereinszimmer kann für Vereine und private Feiern benutzt werden. Dabei sind die §§ 1 bis 7 und 15 bis 16 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung analog anzuwenden.

§ 9 Gebührenerhebung

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach § 10 bis § 15 erhoben.

§ 10 Grundsätzliches

(1) Die Turn- und Mehrzweckhalle der Gemeinde steht in erster Linie dem Schulsport, der Kindertagesstätte und dem organisierten Vereinssport zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit kann sie auch an andere Sporttreibende der Gemeinde vermietet werden. Dauer- und Einzelbelegungen werden nach den Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung vorgenommen.

(2) Auswärtigen Nutzern wird die Turn- und Mehrzweckhalle nur in Ausnahmefällen überlassen. Ausgenommen hiervon sind den örtlichen Sportvereinen übergeordnete Verbände oder für die Gemeinde und ihr Sportleben bedeutungsvolle Veranstalter. (z.B. ein Sportverband, dessen Sportart in der Gemeinde nicht vertreten ist, mit einer überregionalen Sportveranstaltung, z.B. Turniere, Wettkämpfe)

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Turn- und Mehrzweckhalle der Gemeinde Obergurig werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Sportstätte benutzt wird.

Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet gemäß § 421 BGB i.V. mit §§ 43, 44 AO jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Die Gebühr ist spätestens am nächsten Werktag nach der Nutzung ohne Abzüge an die Gemeinde Obergurig oder an den Verantwortlichen zu zahlen.

(2) Auf Verlangen sind die Gebühren sowie etwaige Sicherheitsleistungen und Kostenpauschalen im Voraus zu entrichten (§ 5 Abs.5 der Benutzungs- und Gebührensatzung). Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(3) In Falle des Rücktritts ist der Veranstalter/Benutzer von den Verpflichtungen der Gebührenleistungen entbunden.

(4) Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung, durch höhere Gewalt unmöglich, so werden beide Vertragspartner aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

§ 14 Gebührentarif

Gegenstand dieser Satzung ist die gemeindeeigene Turn- und Mehrzweckhalle, das Vereinszimmer und die Küche.

1. Vereinszimmer in der Turn- und Mehrzweckhalle

1.1 Benutzungsgebühr Vereinszimmer

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 45,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 9,00 € |

1.2 Benutzungsgebühr Kucheneinrichtung

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 25,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 5,00 € |

2. Billardraum in der Turn- und Mehrzweckhalle

1.3 Benutzungsgebühr Billardraum

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) pro Tag | 5,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 1,00 € |

3. Turn- und Mehrzweckhalle

3.1 Für Sportvereine sowie für Nichtorganisierte beträgt die Benutzungsgebühr

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 25,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 5,00 € |

3.2 Für Kinder- und Jugendtraining (Mitglieder des örtlichen Sportvereins) bis 16 Jahre

frei

3.3 Für Fasching-, Konzert- und Tanzveranstaltungen, bei denen Gruppen, Kapellen, Diskotheken usw. zur Programmgestaltung eingesetzt werden sowie Hochzeiten, Familien- und Betriebsfeiern

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Benutzungsgebühr pro Tag | 290,00 € |
|-----------------------------|----------|

Zusätzlich werden Zuschläge erhoben, wenn diese Leistungen tatsächlich benötigt werden.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Aufstuhlung und Auftischung | gegen Kostenersatz |
| b) Abstuhlung und Abtischung | gegen Kostenersatz |
| c) Benutzung der gesamten Kucheneinrichtung, pro Tag | 25,00 € |

4. Befreiungen

Gebührenfrei sind:

- a) der örtliche Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes
- b) Veranstaltungen von gemeindeeigenen Kindergärten und Schulen
- c) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
- d) gemeinnützige, soziale und kirchliche Veranstaltungen (Hier trifft die Entscheidung die Gemeindeverwaltung Obergurig)

§ 15 sonstige Bestimmungen

(1) Für zusätzliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung Obergurig die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

(2) Jeder Benutzer hat vor der Nutzung der Einrichtung beim Verantwortlichen eine Nutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 01.01.2002 außer Kraft.

Obergurig, den 26.11.2012

Polpitz
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle

Auf Grund von § 4 Abs.1 und § 10 Abs.2 i.V.m. § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 2 und § 9 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat von Obergurig mit Beschluss-Nummer 44/2017 am 26.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 26.11.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 14, Gebührentarif, der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 26.11.2012 wird wie folgt ersetzt:

§ 14 Gebührentarif

Gegenstand dieser Satzung ist die gemeindeeigene Turn- und Mehrzweckhalle, das Vereinszimmer und die Küche.

1. Vereinszimmer in der Turn- und Mehrzweckhalle

1.1 Benutzungsgebühr Vereinszimmer

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 56,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 9,00 € |

1.2 Benutzungsgebühr Kücheneinrichtung

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 28,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 5,00 € |

2. Billardraum in der Turn- und Mehrzweckhalle

2.1 Benutzungsgebühr Billardraum

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) bis 5 Stunden, pro Stunde | 1,00 € |
|------------------------------|--------|

3. Turn- und Mehrzweckhalle

3.1 Für Sportvereine sowie für Nichtorganisierte beträgt die Benutzungsgebühr

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) pro Tag | 240,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 25,00 € |

3.2 Für Kinder- und Jugendtraining (Mitglieder des örtlichen Sportvereins) bis 16 Jahre frei

3.3 Für Fasching-, Konzert- und Tanzveranstaltungen, bei denen bezahlte Gruppen, Kapellen, Diskotheken usw. zur Programmgestaltung eingesetzt werden sowie Hochzeiten, Familien- und Betriebsfeiern

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Benutzungsgebühr pro Tag | 390,00 € |
|-----------------------------|----------|

Zusätzlich werden Zuschläge erhoben, wenn diese Leistungen tatsächlich benötigt werden.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Aufstuhlung und Auftischung | gegen Kostenersatz |
| b) Abstuhlung und Abtischung | gegen Kostenersatz |
| c) Benutzung der gesamten Kücheneinrichtung, pro Tag | 28,00 € |

4. Befreiungen

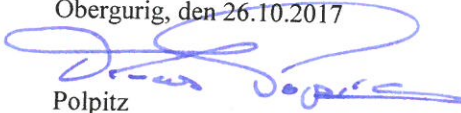
Gebührenfrei sind:

- der örtliche Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes
- Veranstaltungen von gemeindeeigenen Kindergärten und Schulen
- Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
- gemeinnützige, soziale und kirchliche Veranstaltungen (Hier trifft die Entscheidung die Gemeindeverwaltung Obergurig)

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

Obergurig, den 26.10.2017


Polpitz
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle

Aufgrund von § 4 Abs.1 und § 10 Abs.2 i. V. m. § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 2 und § 9 Abs.1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat von Obergurig mit Beschluss-Nummer 25/2020 am 31.03.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur mit Beschluss 44/2017 vom 26.10.2017 vorangegangenen 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 26.11.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 14, Gebührentarif, der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turn- und Mehrzweckhalle vom 26.11.2012 wird wie folgt ergänzt:

§ 14

Gebührentarif

Gegenstand dieser Satzung ist die gemeindeeigene Turn- und Mehrzweckhalle, das Vereinszimmer und die Küche.

1. Vereinszimmer in der Turn- und Mehrzweckhalle

1.1 Benutzungsgebühr Vereinszimmer

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 56,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 9,00 € |

1.2 Benutzungsgebühr Kücheneinrichtung

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) pro Tag | 28,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 5,00 € |

Vor der Nutzung der o.g. Räumlichkeiten entrichten **private** Nutzer sowie **ortsfremde** Vereine eine Kautions von **100,00 €**.

2. Billardraum in der Turn- und Mehrzweckhalle

2.1 Benutzungsgebühr Billardraum

- | | |
|------------------------------|--------|
| a) bis 5 Stunden, pro Stunde | 1,00 € |
|------------------------------|--------|

3. Turn- und Mehrzweckhalle

3.1 Für Sportvereine sowie für Nichtorganisierte beträgt die Benutzungsgebühr

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) pro Tag | 240,00 € |
| b) bis 5 Stunden, pro Stunde | 25,00 € |

3.2 Für Kinder- und Jugendtraining (Mitglieder des örtlichen Sportvereins) bis 16 Jahre frei

3.3 Für Fasching-, Konzert- und Tanzveranstaltungen, bei denen bezahlte Gruppen, Kapellen, Diskotheken usw. zur Programmgestaltung eingesetzt werden sowie Hochzeiten, Familien- und Betriebsfeiern

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Benutzungsgebühr pro Tag | 390,00 € |
|-----------------------------|----------|

Zusätzlich werden Zuschläge erhoben, wenn diese Leistungen tatsächlich benötigt werden.

- | | |
|--|--------------------|
| a) Aufstuhlung und Auftischung | gegen Kostenersatz |
| b) Abstuhlung und Abtischung | gegen Kostenersatz |
| c) Benutzung der gesamten Kücheneinrichtung, pro Tag | 28,00 € |

Vor der Nutzung der o.g. Räumlichkeiten entrichten **private** Nutzer sowie **ortsfremde** Vereine eine Kautions von **150,00 €**.

4. Befreiungen

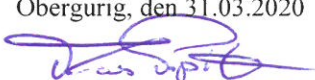
Gebührenfrei sind:

- a) der örtliche Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes
- b) Veranstaltungen von gemeindeeigenen Kindergärten und Schulen
- c) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
- d) gemeinnützige, soziale und kirchliche Veranstaltungen (Hier trifft die Entscheidung die Gemeindeverwaltung Obergurig)

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 06.04.2020 in Kraft.

Obergurig, den 31.03.2020



Polpitz
Bürgermeister

